

Positionspapier Gewaltschutz



Nach der Istanbul-Konvention wird „der Begriff ‚Gewalt‘ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“.
(Art. 3 Buchstabe a)

Die Bilder in den Medien vermitteln den Eindruck, dass es sich bei Asylsuchenden fast ausschließlich um Männer handelt. Dieser Eindruck ist falsch, wie ein Blick auf die Zahlen zeigt: 2018 waren knapp 40 % der Antragsteller*innen weiblich.

Wir fordern Gewaltschutz generell für Menschen jeden Geschlechts. Im Rahmen dieses Positionspapiers soll aber besonders auf Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften eingegangen werden.

Aus welchen Gründen fliehen Frauen?

Die Fluchtursachen von Frauen sind vielfältig. Frauen und Kinder fliehen ebenso wie Männer vor lebensbedrohlicher Gewalt durch Repression oder Krieg. Aber sie flüchten auch vor geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt in Kriegsgebieten und in Ländern ohne Krieg. Sie fliehen u.a. vor Vergewaltigung als militärische Strategie, vor sexueller Ausbeutung, vor Übergriffen wegen ihrer gleichgeschlechtlichen Lebensweise, vor Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Zwangsverschleierung.

Auch während der Flucht sind Frauen und Mädchen von Gewalt und sexualisierten Übergriffen bis hin zu sexueller Ausbeutung, Frauenhandel und Zwangsprostitution bedroht oder betroffen. Dies gilt vor allem für alleinstehende Frauen. Ihre Situation wird oftmals für das Einfordern von sexuellen Dienstleistungen ausgenutzt - häufig die einzige Möglichkeit, Schlepper und damit die Fortsetzung der Flucht zu finanzieren. Der UNHCR spricht von „survival sex“.

Gerade alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder zählen deshalb zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen. Frauen und Kinder kommen oftmals schwer traumatisiert nach Deutschland. Doch auch in Deutschland sind sie nicht ausreichend vor Gewalt geschützt.

Weshalb begünstigt die Unterbringung in Massenunterkünften Gewalt?

Durch die Unterbringung in Massenunterkünften sind Frauen häufig verschiedensten Formen der Gewalt durch Sicherheitspersonal, Mitarbeitende, Bewohner*innen und Fremde ausgesetzt. Das Spektrum reicht von psychischer über physische Gewalt bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen. Aus Scham, Angst vor Stigmatisierung, Ausgrenzung, weiterer Gewalt, Unkenntnis über ihre Rechte oder als Folge der Traumatisierungen schweigen viele Frauen.

Massenunterkünfte sind per se gewaltfördernd. Desto größer die Einrichtung ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von gewalttätigen Übergriffen. Ein hoher Grad an Anonymität, mangelnde Privat- und Intimsphäre, fehlende Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten, keine abschließbaren Sanitär- und Schlafräume, ein auf Ungleichheit beruhendes Geschlechterverständnis, der schrittweise Verlust von Würde und Autonomie sowie Perspektivlosigkeit zählen zu den größten Risikofaktoren. Große Unsicherheiten, Existenzängste, Ohnmachtsgefühle und das Gefühl, das eigene Leben nicht mehr selbst gestalten zu können – einhergehend mit der demütigenden Behandlung durch öffentliche Institutionen – prägen den Alltag in den Massenunterkünften.

Die gemeinsame Nutzung von Zimmern mit Fremden und der sanitären Anlagen, der hohe Geräuschpegel, der Mangel an Tagesstruktur und Beschäftigung sowie die Isolation von der Gesellschaft, eingeschränkte Rechte und die kontinuierliche Kontrolle auch der Privaträume durch das Personal sind strukturelle Ursachen, die Gewalt begünstigen. Geschlechtsspezifische Bedürfnisse werden bei der Unterbringung oftmals nicht berücksichtigt. Die Konsequenzen sind Stress, Aggression sowie Depression und sozialer Rückzug. Der enge räumliche Kontakt mit Männern kann bei Frauen Angst und Bedrohungsgefühle bis hin zu Retraumatisierungen auslösen.

Positionspapier Gewaltschutz



Verschärft wird die Situation durch ein auf Ungleichheit beruhendes Geschlechterrollenverständnis. Frauen und Kinder stehen im Machtgefälle unten – gegenüber männlichen Bewohnern, Partnern und Familienangehörigen, vor allem aber gegenüber dem Wach- und Betreuungspersonal. Die öffentlichen Räume in den Unterkünften werden oftmals von Männern dominiert, was den sozialen Rückzug und die Isolation der Frauen verstärkt. Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften können auch von häuslicher Gewalt betroffen sein. Diese haben in Flüchtlingsunterkünften besonders große Hürden zu überwinden, wenn sie sich Hilfe suchen um Schutz zu finden. Der Druck der Communities oder der Familien verhindert oft, dass sich die Frauen wehren und Gewalterfahrungen publik machen. Die Unkenntnis der eigenen Rechte hat zur Folge, dass Gewalt erduldet wird statt Unterstützung zu suchen.

Es fehlt in Massenunterkünften an einem sozialen Rahmen, in dem Gewalt jeglicher Form abgelehnt und geahndet wird. Es fehlt an Wissen über Rechte, Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten.

Den staatlichen Instanzen kommt hier eine besondere Fürsorgepflicht zu, Frauen vor Übergriffen zu schützen und Täter*innen konsequent zur Verantwortung zu ziehen.

Welche Maßnahmen zum Schutz geflüchteter Frauen vor Gewalt gibt es?

Aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften ist Deutschland verpflichtet, geflüchtete Frauen und ihre Kinder vor Gewalt jeglicher Form zu schützen: u.a. durch den UN Zivilpakt, den UN Sozialpakt, die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW und die UN Kinderrechte-Konvention, durch die Istanbul-Konvention des Europarates, durch die EU-Aufnahmerichtlinie und durch das Grundgesetz.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Istanbul-Konvention des Europarates, die Anfang Februar 2018 als rechtlich bindendes Menschenrechtsinstrument in Deutschland in Kraft getreten ist. Die Istanbul-Konvention verfolgt unter anderem die Ziele, Betroffene vor Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und mit umfassenden politischen und sonstigen Maßnahmen den Rahmen für die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung der Betroffenen sowie der Strafverfolgung der Täter*innen zu schaffen (Artikel 1). Sie ver-

pflichtet die Vertragsparteien, die spezifischen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 3) und sieht die Einrichtung von leicht zugänglichen Schutzeinrichtungen vor.

„Die Bereitstellung von Diensten zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter bzw. die Täterin auszusagen“. (Istanbul-Konvention Art. 18 Abs. 4).

Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten zu umfassenden Maßnahmen in allen Bereichen, von der Prävention (Kapitel III), über Unterstützungsangebote (Kapitel IV) bis hin zum Straf-, Zivil- und Ausländerrecht (Kapitel V, VI, VII).

Die Bayerische Staatsregierung muss ihren rechtsstaatlichen Verpflichtungen endlich umfassend nachkommen. Bisherige Maßnahmen zum Schutz der Frauen greifen zu kurz, da die Unterbringung in Massenunterkünften selbst Gewalt begünstigt. Das „Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ bleibt ein Lippenbekenntnis ohne Verbindlichkeit. Es hält an der bisherigen Konzeption von Massenunterkünften fest. Die gewaltfördernden strukturellen Ursachen werden nicht aufgehoben. Der Zugang zu Schutzeinrichtungen ist aufgrund von Residenzpflicht, prekärem Aufenthaltsstatus und ungeklärter Finanzierung oftmals problematisch. Abschreckung und Isolation haben gegenüber dem Gewalt- und Flüchtlingsschutz Vorrang.

(Zitat EU-Aufnahmerichtlinie: „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den Unterbringungszentren verhindert werden.“ (Art. 18 Abs. 4)

Das Konzept bleibt zudem weit hinter den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, das 2016 erstmals unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen erarbeitet und seitdem regelmäßig weiterentwickelt wurde, zurück. Es sieht weitreichende Maßnahmen auch zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in den Unterkünften vor, hält aber ebenfalls an der Unterbringung in Massenunterkünften fest. In Bayern wird es, wenn überhaupt, nur an einigen wenigen Standorten umgesetzt. Die

Positionspapier Gewaltschutz



Staatsregierung zeigt damit einmal mehr, dass migrationspolitische Erwägungen, die auf Abschreckung und Isolation zielen, vorrangig vor Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Geflüchtete sind.

Unsere Forderungen

- Die ANKER-Zentren und andere Massenunterkünfte müssen aufgelöst werden. Sie sind als totale Institutionen, in denen sich Individualität und Autonomie nicht entfalten können, per se gewaltfördernd.
- Bis zur Auflösung der Massenunterkünfte ist die Aufenthaltsdauer in den ANKER-Zentren bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen so kurz wie möglich zu halten. Frauen sind möglichst rasch in kleine dezentrale Einrichtungen mit abschließbaren Wohneinheiten in urbanen Regionen mit entsprechender Infrastruktur unterzubringen.
- Die Einhaltung der Grund- und Menschenrechte, die EU-Aufnahmerichtlinie und der Flüchtlingsschutz müssen Vorrang vor migrationspolitisch motivierter Abschreckung und Isolation haben.
- Die bundesweiten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Frauen in Flüchtlingsunterkünften müssen bis zur Auflösung der Massenunterkünfte konsequent umgesetzt und verbindliche einrichtungsspezifische Schutzkonzepte entwickelt werden.
- In geschlechter-gemischten Unterkünften sind getrennte Wohnbereiche für Frauen mit und ohne Kinder einzurichten. Schlafräume und Sanitäranlagen müssen abschließbar und voneinander räumlich getrennt sein. Die Gänge sind ausreichend zu beleuchten und mit Notfallschaltern auszustatten.
- Bei der Unterbringung sind geschlechtsspezifische Belange sowie die Wünsche der geflüchteten Frauen zu berücksichtigen.
- In allen Regierungsbezirken müssen gesonderte Schutzseinrichtungen für alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder mit abschließbaren Wohneinheiten eingerichtet werden.
- Frauen mit Fluchthintergrund müssen über das Gewaltschutzsystem aufgeklärt werden, der Zugang zu den Regeldiensten muss erleichtert und das Gewaltschutzgesetz kompromisslos angewendet werden.
- Der Gewaltschutz muss konzeptionell und fachlich bei den Trägern und Betreibern von Unterkünften verankert werden.
- In den Unterkünften müssen Strukturen aufgebaut werden, die die Selbstermächtigung und Autonomie von Geflüchteten und insbesondere von geflüchteten Frauen stärken